AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/1006 02.06.2023

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Artikel 1 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

§ 126f des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBI. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 wird die Angabe "1. Oktober 2023" durch die Angabe "1. April 2025" ersetzt.
- 2. In Satz 2 wird die Angabe "30. September 2023" durch die Angabe "31. März 2025" ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf Bundesebene wird momentan eine Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Wiss-ZeitVG) erarbeitet. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat hierzu am 17. März 2023 das Eckpunkte-Papier "Reform des WissZeitVG" veröffentlicht (www.bmbf.de/Shared-Docs/Downloads/de/2023/230317-wisszeitvg.pdf? blob=publicationFile&v=1). In Kürze will das Ministerium einen entsprechenden Referentenentwurf vorlegen und danach das parlamentarisch Gesetzgebungsverfahren in Gang bringen (Bundestags-Drucksache 20/6561 vom 25. April 2023, Seite 2).

Diese Reform soll auch im Land Berlin analysiert und es sollen die Berliner Regelungen daraufhin kritisch überprüft werden, um optimale Bedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu etablieren, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Um die Entwicklung auf Bundesebene berücksichtigen zu können, wird die in § 126f des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) enthaltene Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 BerlHG verlängert.

Durch die Änderung wird § 110 Absatz 6 Satz 2 BerlHG, wonach mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren ist, ab dem 1. April 2025 anwendbar. Entsprechend ist die in § 110 Absatz 6 Satz 4 BerlHG enthaltene Verpflichtung der Hochschulen, Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung zu regeln, bis zum 31. März 2025 zu erfüllen.

Zu Artikel 2

Bereits Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) ermächtigte die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten jenes Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntmachen. Damit die Neubekanntmachung auch die hier vorgesehenen Änderungen umfassen kann, ist die Ermächtigung nunmehr auf die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Fassung zu erstrecken.

Zur Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten in der üblichen Weise.

Berlin, 01. Juni 2023

Stettner Grasse und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Saleh Hopp Lasić und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Synopse

Berliner Hochschulgesetz vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBI. S. 121)

Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag

- Auszug -

8 110

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamten und Beamtinnen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.
- (2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.
- (3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.
- (4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit

Unverändert

in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

- (5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das
- überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder
- 2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.

(7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.

§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6

§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 inkrafttreten.

§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6

§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab dem 1. April 2025 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 31. März 2025 inkrafttreten.